

zung der von der Volkskammer und dem Ministerrat festgelegten Grundsätze der Außenhandelspolitik und der Handelspolitik im Innerdeutschen Handel. In Übereinstimmung mit den jeweiligen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung des Außenhandels und Innerdeutschen Handels zu sichern.

(2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der dem Ministerium unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen; .
2. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Außenhandelsplanes in allen seinen Teilen und Festlegung der Aufgaben, welche sich für die ihm unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen ergeben;
3. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
4. Prüfung und Bestätigung der Pläne der dem Ministerium unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen;
5. ständige Einwirkung auf die Produktion zur Verbesserung der Qualität der Exporterzeugnisse;
6. Förderung des sozialistischen Wettbewerbs sowie Entwicklung und Förderung des Vorschlagswesens. Ständige Entwicklung, Einführung und Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden und einer besseren Arbeitsorganisation;